

Geschäftsverzeichnisnr. 3280
Urteil Nr. 27/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe und die Artikel 62, 63bis und 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 2004 in Sachen S.B. gegen M.H. und andere, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt die Bestimmung von Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 [über die Jugendhilfe], indem sie nicht festlegt, dass der Minderjährige ungeachtet seines Alters verpflichtend Prozesspartei ist, wenn die Klage von einer der Parteien gegen die Anwendung der auf Veranlassung des Direktors der Jugendhilfe getroffenen Maßnahmen erhoben wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Artikel 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 22 der Verfassung missachtet? »;

2. « Verstoßen Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 [über den Jugendschutz] in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, insofern er bestimmt, dass unter Vorbehalt von Abweichungen die Gesetzesbestimmungen bezüglich des Zivilverfahrens für die in Artikel 63ter Absatz 1 Buchstabe b) erwähnten Verfahren gelten, und die Artikel 63ter Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 und 63bis § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 in Verbindung mit den Artikeln 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 9, 12 und 16 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Artikel 22 der Verfassung, den Artikeln 54bis, 63bis § 1 und 63ter Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965, sowie den Artikeln 7 Absatz 2 und 37 in der durch das Dekret vom 5. Mai 1999 abgeänderten Fassung und Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie ungeachtet des Klagerechts, das dem Minderjährigen laut Artikel 37 des vorerwähnten Dekrets in der durch das Dekret vom 5. Mai 1999 abgeänderten Fassung gewährt wird, zu einer Diskriminierung unter den Minderjährigen führen, hinsichtlich deren die Anwendung einer in Ausführung einer richterlichen Entscheidung getroffenen Maßnahme beanstandet wird (Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991), wobei sie Prozesspartei sind und verpflichtend ein Rechtsanwalt ihnen beisteht oder sie vertritt (Artikel 46 und 63ter Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965), je nachdem, ob sie vom Kläger - der nicht der Minderjährige ist - aufgrund von Artikel 37 des vorerwähnten Dekrets in das Verfahren herangezogen werden oder nicht? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe in der durch Artikel 2 des Dekrets vom 5. Mai 1999 « zur Abänderung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » und durch Artikel 8

des Dekrets vom 19. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe » abgeänderten Fassung bestimmt:

« Das Jugendgericht befindet über Streitfälle bezüglich der Gewährung, der Verweigerung oder der Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme, die unterbreitet werden:

1. von einer der Personen, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben oder kraft Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches das Recht genießen, persönlichen Umgang zu unterhalten;

2. vom Jugendlichen, der mindestens vierzehn Jahre alt ist;

3. in den Fällen, wo in Bezug auf einen Jugendlichen unter vierzehn Jahren die in Nr. 1 genannten Personen darauf verzichten, das Jugendgericht zu befassen:

a) entweder vom Jugendlichen persönlich;

b) oder durch einen Ad-hoc-Vormund, der vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf Ersuchen gleich welcher betroffenen Person und notwendigenfalls durch den Prokurator des Königs bestimmt wurde;

c) oder durch einen Ad-hoc-Vormund, der durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf Ersuchen derselben Personen zu bestimmen ist, wenn sich herausstellt, dass der Jugendliche unter vierzehn Jahren nicht imstande ist, die Frage, auf die sich der Streitfall bezieht, zu beurteilen, wobei das Jugendgericht auf ein Urteil verzichtet, bis der Ad-hoc-Vormund bestimmt ist.

Das Jugendgericht beendet den Streitfall, wenn es die Zustimmung der Parteien erhält.

Wenn die Schlichtung scheitert, befindet das Jugendgericht über den ihm unterbreiteten Streitfall.

Die Entscheidung des Jugendgerichts verhindert nicht den Abschluss und die Ausführung einer von der gerichtlichen Entscheidung abweichenden Vereinbarung, die später zwischen den Parteien zustande kommt. Diese Vereinbarung kann dem Jugendgericht übermittelt werden ».

B.2.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage im Lichte der vor dem vorlegenden Richter ausgetauschten Verfahrensunterlagen und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Artikel 22 der Verfassung sowie mit den Artikeln 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt wird.

B.2.2. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof jedoch dafür zuständig, Gesetzesnormen im Wege der präjudiziellen Entscheidung anhand der Artikel von Titel II - « Die Belgier und ihre Rechte » - der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen, deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II der Verfassung geltend gemacht wird, bei seiner Kontrolle die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.2.4.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.2.4.2. So wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert Artikel 22 der Verfassung das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben.

Aus den Vorarbeiten zu dieser Verfassungsbestimmung geht im Übrigen hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

Daraus ergibt sich, dass der Hof dafür zuständig ist, zu beurteilen, ob die fragliche Bestimmung im Widerspruch steht zu dem in Artikel 22 der Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben, unter Berücksichtigung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.5. Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen ».

Weder in der Verweisungsentscheidung noch durch die Parteien vor dem Hof wird angegeben, inwiefern Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 diesen Rechten Abbruch tun könnte.

B.3.1. Aus dem Sachverhalt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache geht hervor, dass die in der präjudiziellen Frage angeführte Klage diejenige ist, die eine der Personen, auf die sich der vorerwähnte Artikel 37 Absatz 1 Nr. 1 bezieht, beim Jugendgericht eingereicht hat, um eine Entscheidung des Direktors der Jugendhilfe anzufechten, der eine der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. März 1991 vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf einen Minderjährigen ergreift.

B.3.2. Die Begründung der Verweisungsentscheidung und die vor dem vorlegenden Richter ausgetauschten Schriftstücke deuten darauf hin, dass der Hof in der präjudiziellen Frage gebeten wird zu entscheiden, ob das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben den

Dekretgeber verpflichte, die Zulässigkeit der in B.3.1 erwähnten Klage von der Einbeziehung des betreffenden Minderjährigen in die Rechtssache abhängig zu machen.

B.4. Das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben besitzen sowohl die Eltern als auch die Kinder.

Es beinhaltet für jede der betroffenen Personen die Möglichkeit, in ein Gerichtsverfahren zu intervenieren, das sich auf ihr Familienleben auswirken kann. Dieses Interventionsrecht gehört im Übrigen zu den Gerichtsbarkeitsgarantien, die allen Bürgern zuerkannt werden und die ausdrücklich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, wenn sich eine Streitsache auf ein bürgerliches Recht, wie das Recht auf Achtung vor dem Familienleben, bezieht.

Das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben umfasst auch das Recht eines Kindes, zur Beteiligung an einem Gerichtsverfahren aufgefordert zu werden, wenn dieses die Anfechtung der Entscheidung einer Behörde betrifft, die sich auf ihr Familienleben auswirkt.

B.5.1. In einem Verfahren, nach dessen Ablauf das Jugendgericht eine der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 4. März 1991 vorgesehenen Maßnahmen ergreift, ist der betroffene Minderjährige immer Verfahrenspartei.

Wenn er keinen Anwalt hat, wird ihm von Amts wegen einer zugewiesen (Artikel 54*bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz », eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz »).

B.5.2. Der Direktor der Jugendhilfe kann eine solche Maßnahme nicht anwenden, ohne den Minderjährigen vorher vorgeladen und angehört zu haben, es sei denn, dass er wegen seines Alters, seines Gesundheitszustandes, der Dringlichkeit oder seines Nichterscheinens nicht angehört werden kann.

Der Minderjährige hat die Möglichkeit, eine Person seiner Wahl zu ermächtigen, wenn er aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht selbst angehört werden kann. Er muss im Übrigen

durch den Direktor an der Entscheidung und deren Ausführung beteiligt werden, außer wenn ordnungsgemäß bewiesen wird, dass dies nicht möglich ist (Artikel 6 und 7 Absatz 2 des Dekrets vom 4. März 1991).

B.6. Gemäß Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 - ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 - finden die Gesetzesbestimmungen über Zivilverfahren, außer im Falle einer Abweichung, Anwendung, wenn das Jugendgericht mit einer Klage im Sinne von Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 befasst wird.

B.7.1. Aus Artikel 63<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 8. April 1965 - eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 - und Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 4. März 1991 - ersetzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 5. Mai 1999 - geht hervor, dass die Klage gegen eine Entscheidung des Direktors der Jugendhilfe durch einen « kontradiktorischen Antrag » im Sinne der Artikel 1034<sup>bis</sup> bis 1034<sup>sexies</sup> des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wird.

Dieser Antrag enthält bei Strafe der Nichtigkeit « den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz und gegebenenfalls die Eigenschaft der vorzuladenden Personen » (Artikel 1034<sup>ter</sup> Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches) und wird « in der gleichen Anzahl Exemplare, wie es Verfahrensparteien gibt, zugesandt » (Artikel 1034<sup>quinqüies</sup> des Gerichtsgesetzbuches). Er wird « der Gegenpartei zugestellt » (Artikel 1034<sup>bis</sup>). Die Parteien werden « durch den Greffier vorgeladen, um auf der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen » (Artikel 63<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965).

B.7.2. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter verpflichtet Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 die Person, die die in B.3.1 erwähnte Klage einreicht, nicht, in ihrem Antrag den betroffenen Minderjährigen als Verfahrenspartei zu bestimmen.

B.7.3. Keine Gesetzesbestimmung ermöglicht es außerdem zu gewährleisten, dass ein Minderjähriger, der nicht durch diese Klage ins Verfahren einbezogen wird, von Amts wegen ins Verfahren einbezogen wird oder über dessen Bestehen benachrichtigt wird, damit gegebenenfalls eine freiwillige Intervention ins Auge gefasst werden kann.

B.7.4. Schließlich können die Gerichtshöfe und Gerichte, die mit dieser Klage befasst wurden, nicht aufgrund von Artikel 811 des Gerichtsgesetzbuches von Amts wegen die Einbeziehung dieses Minderjährigen ins Verfahren anordnen.

B.8. Unter diesen Umständen stellt das Fehlen einer Regel, die die Zulässigkeit der in B.3.1 erwähnten Klage von der Einbeziehung des betroffenen Minderjährigen ins Verfahren abhängig macht, einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben, so wie es in B.4 definiert ist, dar.

In der Auslegung durch den vorliegenden Richter ist Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 folglich nicht mit Artikel 22 der Verfassung vereinbar.

B.9. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden kann.

B.10. Wenn das Jugendgericht mit der in B.3.1 erwähnten Klage befasst wurde, muss es, bevor es über die ihm unterbreitete Streitsache entscheidet, versuchen, die Verfahrensparteien miteinander auszusöhnen (Artikel 37 Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 4. März 1991).

Diese Parteien sind in drei Kategorien eingeteilt, nämlich der Urheber der Entscheidung, die der Klage zugrunde liegt - im vorliegenden Fall der Direktor der Jugendhilfe -, « die Person oder Personen [...], die dem Gericht die Anfechtung unterbreitet hat beziehungsweise haben », und diejenige(n), « gegen die sich diese Anfechtung richtet » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1990-1991, Nr. 165/1, S. 27).

Der von der Entscheidung des Direktors für Jugendhilfe betroffene Minderjährige gehört im Falle der in B.3.1 erwähnten Klage zur letztgenannten Kategorie.

Die Anfechtung, mit der das Jugendgericht befasst wurde, betrifft nämlich eine Entscheidung des Direktors der Jugendhilfe, der ein Urteil ausführt, das nach Ablauf eines Verfahrens gefällt wurde, in dem der Minderjährige Verfahrenspartei war. Die Annahme einer solchen Entscheidung setzt im Übrigen grundsätzlich voraus, dass dieser Minderjährige vorgeladen und



vorher angehört wurde, und außerdem wird er grundsätzlich an dieser Entscheidung und ihrer Ausführung beteiligt (B.5.2).

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 so verstanden werden kann, dass er die Person, die eine Entscheidung des Direktors der Jugendhilfe im Sinne von B.3.1 anfigt, verpflichtet, den Minderjährigen ins Verfahren einzubeziehen.

In dieser Auslegung verletzt die fragliche Bestimmung nicht das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.12. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 62, 63ter Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 und 63bis § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, in Verbindung mit den Artikeln 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 9, 12 und 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit Artikel 22 der Verfassung, mit den Artikeln 54bis und 63ter Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 sowie mit den Artikeln 7 Absatz 2, 37 und 38 des Dekrets vom 4. März 1991.

B.13.1. Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 wird in Frage gestellt, insofern er seit seinem Ersatz durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz » bestimmt, dass « unter Vorbehalt von Abweichungen [...] für die in [...] Artikel 63ter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Verfahren die Gesetzesbestimmungen bezüglich des Zivilverfahrens » gelten.

Artikel 63ter des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 1994, bestimmt in Absatz 1 Buchstabe b): « In den Verfahren, auf die sich Artikel 63bis bezieht, wird die Sache beim Jugendgericht anhängig gemacht: [...] b) auf durch die betroffene Partei bei der Kanzlei des Jugendgerichts eingereichten Antrag im Hinblick auf die Regelung einer Streitsache bezüglich einer Maßnahme, die von den zuständigen Instanzen, auf die sich Artikel 37 § 2 bezieht, ergriffen wurde ».

Artikel 63ter Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« In den Fällen, auf die sich Buchstabe b) bezieht, werden die Parteien vom Greffier aufgerufen, zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Der Aufruf enthält den Gegenstand des Antrags. Der Greffier übermittelt eine Abschrift des Antrages an die Staatsanwaltschaft ».

Artikel 63ter Absatz 3 bestimmt:

« In den Fällen, auf die sich Buchstabe c) bezieht, ist die Vorladung bzw. der Bescheid bei sonstiger Nichtigkeit an die Eltern, die Vormunde oder diejenigen, die die Personensorge bezüglich des Jugendlichen innehaben, und an den Jugendlichen selbst, wenn dieser mindestens zwölf Jahre alt ist, sowie an die Personen, denen vorkommendenfalls ein Klagerecht eingeräumt worden ist, zu richten ».

Artikel 63bis § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Februar 1994, bestimmt:

« Die Verfahrensvorschriften, auf die sich dieses Kapitel bezieht, gelten mit Ausnahme der Artikel 45.2 und 46 für die Bestimmungen bezüglich des Gerichtsschutzes, die kraft Artikel 59bis §§ 2bis und 4bis [jetzt Artikel 128 und 135] der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen von den zuständigen Instanzen erlassen worden sind ».

Das Kapitel, auf das sich diese Bestimmung bezieht, trägt den Titel « Territoriale Zuständigkeit und Verfahren » und enthält die Artikel 44 bis 63quinquies des Gesetzes vom 8. April 1965.

Artikel 46 des Gesetzes vom 8. April 1965, auf den sich der vorstehend angeführte Artikel 63bis § 1 bezieht und der in der präjudiziellen Frage erwähnt wird, lautet seit der Einfügung der Absätze 2 und 3 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 wie folgt:

« Die Vorladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder die von ihr erteilte Mahnung muss, bei Strafe der Nichtigkeit, an die Eltern oder an die Vormunde gerichtet sein oder an jene, die mit der Aufsicht über den Minderjährigen betraut sind, oder an den Minderjährigen selbst, wenn die Klage darauf abzielt, seine Mündigsprechung rückgängig zu machen oder eine der Maßnahmen im Sinne von Titel II Kapitel III Abschnitt II ergreifen oder ändern zu lassen, und er mindestens zwölf Jahre alt ist ».

Wenn eine Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat zu dem Zeitpunkt, an dem das Verfahren eingeleitet wird, wird die im vorstehenden Absatz erwähnte Vorladung oder Mahnung an diese Person gerichtet, die Gegenstand der Maßnahme war, und an die Personen, die für sie wegen ihrer Minderjährigkeit zivilrechtlich haftbar waren.

Unbeschadet des Artikels 184 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches muss bei Strafe der Nichtigkeit des Urteils, das durch das Gericht in Bezug auf die vorgeladene Partei verkündet wird, zwischen der Vorladung und dem Erscheinen eine Frist von wenigstens zehn Tagen ohne Verringerung wegen der Entfernung bestehen ».

Artikel 54*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt:

« § 1. Wenn eine Person unter achtzehn Jahren Verfahrenspartei ist und keinen Anwalt hat, wird ihr von Amts wegen einer zugewiesen.

Wenn das Jugendgericht in Anwendung von Artikel 45.2 Buchstabe a) oder b) oder von Artikel 63*ter* Buchstabe a) oder c) befasst wird, benachrichtigt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer darüber. Diese Benachrichtigung wird gegebenenfalls gleichzeitig mit dem Antrag, der Vorladung oder der begründeten Mahnung zugesandt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für Beratung und Verteidigung nimmt spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab dieser Benachrichtigung die Zuweisung vor.

§ 2. Die Staatsanwaltschaft übermittelt dem befassten Jugendgericht eine Kopie der Benachrichtigung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer über die Befassung.

§ 3. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für Beratung und Verteidigung achtet im Falle eines Interessenkonfliktes darauf, dass dem Betroffenen ein anderer Anwalt beisteht als derjenige, den die Eltern, der Vormund oder die mit der Aufsicht beauftragten und mit einem Klagerecht ausgestatteten Personen in Anspruch genommen hätten ».

B.13.2. Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 4. März 1991 bestimmt:

« Wenn der Direktor in Anwendung von Artikel 38 dieses Dekrets eine Hilfsmaßnahme ergreift, werden das Kind und seine Vertrauten an dieser Maßnahme beteiligt ».

Artikel 38 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Das Jugendgericht ist zuständig für die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Kindes, seiner Familie oder seiner Vertrauten zu ergreifen sind, wenn die körperliche oder seelische Integrität eines Kindes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nr. 2 gegenwärtig ernsthaft gefährdet ist

und wenn eine der Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder denen das Kind *de jure* oder *de facto* anvertraut wurde, die Hilfe des Beraters ablehnt oder nicht in Anspruch nimmt.

§ 2. Die physische oder seelische Integrität wird als ernsthaft gefährdet betrachtet, entweder wenn das Kind gewöhnlich und wiederholt Verhaltensweisen an den Tag legt, die diese Integrität tatsächlich und unmittelbar gefährden, oder wenn das Kind Opfer ernster Vernachlässigung, Misshandlung, Autoritätsmissbrauchs oder sexuellen Missbrauchs ist, die es unmittelbar und tatsächlich gefährden.

§ 3. Das Jugendgericht kann, nachdem es die Notwendigkeit zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen in den in den §§ 1 und 2 genannten Fällen festgestellt hat,

1. dem Kind, seiner Familie und seinen Vertrauten oder einem von ihnen Richtlinien oder eine Begleitung erzieherischer Art auferlegen;

2. unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, dass das Kind vorübergehend mit Blick auf seine Behandlung, seine Erziehung, den Unterricht, dem er folgen muss, oder seiner Berufsausbildung außerhalb seines familiären Umfelds untergebracht wird;

3. dem Kind, das älter als sechzehn Jahre ist, die Möglichkeit bieten, sich selbständig oder unter Aufsicht einen Aufenthaltsort zu wählen und sich in das Bevölkerungsregister dieses Aufenthaltsortes eintragen zu lassen.

Diese Maßnahmen werden vom Direktor, unterstützt vom Dienst für Gerichtsschutz, in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 durchgeführt.

§ 4. Unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2 ist der Direktor nicht verpflichtet, die Zustimmung des Kindes über vierzehn Jahre oder die der Person, deren frühere Weigerung vom Jugendgericht kraft § 1 festgestellt wurde, einzuholen, um die Anwendung der Maßnahme innerhalb der vom Jugendgericht kraft § 3 festgelegten Grenzen abzuändern.

Der Direktor kann eine andere Maßnahme erwägen, mit der die Parteien einverstanden sind. Er informiert darüber das Jugendgericht und den Berater. Die Bestätigung der vereinbarten Maßnahme durch das Jugendgericht beendet die Wirkung der richterlichen Entscheidung. Sobald die Bestätigung gültig ist, kann die neue Maßnahme, mit der die Parteien einverstanden sind, vom Berater angewandt werden. Das Gericht kann die Bestätigung nur dann verweigern, wenn die vereinbarte Maßnahme im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht ».

B.14. Aus dem Sachverhalt und der Formulierung der präjudiziellen Frage geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über den Behandlungsunterschied zu befinden, der durch die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1965 und des Dekrets vom 4. März 1991 zwischen zwei Kategorien von Minderjährigen eingeführt würde, die Gegenstand einer individuellen Hilfsmaßnahme im Sinne von Artikel 38 § 3 Nr. 1 dieses Dekrets wären, wobei deren Anwendungsmodalitäten vor dem Jugendgericht angefochten würden durch eine Klage, die auf der Grundlage von Artikel 37 dieses Dekrets durch eine der in Absatz 1 Nr. 1 dieser Bestimmung

erwähnten Personen eingereicht würde: einerseits diejenigen, die durch den Urheber dieser Klage ins Verfahren einbezogen würden, und andererseits diejenigen, die nicht einbezogen würden.

In keiner der Bestimmungen, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, wird zwischen diesen beiden Kategorien von Minderjährigen unterschieden.

B.15. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. - Dahingehend ausgelegt, dass er nicht vorschreibt, dass die in B.3.1 erwähnte Klage nur dann zulässig ist, wenn der betroffene Minderjährige am Verfahren beteiligt ist, verstößt Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe gegen Artikel 22 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie vorschreibt, dass die in B.3.1 erwähnte Klage nur dann zulässig ist, wenn der betroffene Minderjährige am Verfahren beteiligt ist, verstößt diese Bestimmung nicht gegen Artikel 22 der Verfassung.

2. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior